

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

**Bundessparte Bank und Versicherung**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
BSBV 184/Dr. Egger

Durchwahl  
3137

Datum  
25.6.2019

### Novelle der FMA-Gebührenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Novelle der FMA-Gebührenverordnung dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

Generell kann festgehalten werden, dass die Gebühren vielfach um 20% erhöht werden sollen, ohne dass hier im Einzelnen gesondert auf die Begründung für die Erhöhung eingegangen wird. In der Begründung wird nur sehr allgemein festgehalten, dass *„in der Aufsicht über Verwalter kollektiver Portfolios die Tarife an den aktualisierten durchschnittlichen Aufwand angepasst werden, um eine verursachergerechte Aufwandstragung im Rahmen des Gebührenrechts sicherzustellen“*.

Zur Veranschaulichung dürfen wir beispielhaft auf die folgenden 3 Gebührenerhöhungen verweisen:

Tarifposten	aktuelle Gebühr	vorgeschlagene „neue“ Gebühr
III.E.1.	2.500	3.000
III.E.2.	200	400
III.E.3.	200	500

Gerade bei einer Verdoppelung bzw. wie im Falle des Tarifposten III.E.3 sogar mehr als einer Verdoppelung ist zu hinterfragen, woher hier diese tatsächliche Steigerung resultiert bzw. ob dies sachgerecht ist. Zumindest in Fällen von so deutlichen Gebührenerhöhungen wäre eine umfassende Begründung anzuführen. Dies auch vor dem Hintergrund, das die FMA im Rahmen der Presseaussendung zum Jahresbericht 2018 darauf hingewiesen hat, großen Wert darauf zu legen, alle **Synergien bei Know-how und Kosten zu heben sowie Effizienz und Effektivität der Aufsicht laufend zu verbessern**.

Ohne bzw. mit lediglich sehr allgemein gehaltenen Ausführungen hinsichtlich des „durchschnittlichen Aufwands“ sind die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen - **auch mit Blick auf die generell gestiegenen Aufsichtskosten** nicht plausibel erklärbar bzw. scheinen

mitunter (zB jeweils die Erhöhungen von 220 auf 250 bei den Tarifposten III.C.) sehr generell vorgenommen worden zu sein.

### Beteiligung an einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS)

Darüber hinaus schlagen wir folgende gesetzliche Ergänzung zur Förderung einer möglichst umfassenden Beteiligung an einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) vor. Die Beteiligung an einem IPS liegt nicht nur im Bankeninteresse, sondern auch im volkswirtschaftlichen Interesse, weil dadurch die Finanzmarktstabilität gefördert wird.

#### Zu Rechnungskreis 1 - Tarife I.B.30 und I.B.38

##### 1. Ausgangsbasis

Haben sich mehrere Institute zu einem IPS zusammengeschlossen, so können sie von der FMA die Erteilung folgender Bewilligungen verlangen:

- die 0%-Gewichtung von Intragroup Exposures gemäß Art 113 Abs 7 CRR
- die Nichtabzugspflicht von Zentralinstitutsbeteiligungen gemäß Art 49 Abs 3 CRR

Für diese beiden Bewilligungen sind im Rechnungskreis 1 (Bankenaufsicht) folgende starre Tarife I.B.30 und I.B.38 vorgesehen (Auszug aus der FMA-Gebührenverordnung idgF):

I.B.30	Bewilligung für die Ausnahme vom Abzugserfordernis im Falle von institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
I.B.38	Bewilligung für die Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	3 000

##### 2. Berechnung der Gebühren

Diese Gebühren werden nach derzeitiger Praxis der FMA unabhängig von der Zahl der IPS-Mitglieder für jeden Antragsteller gesondert verrechnet. Jedes einzelne IPS-Mitglied hat somit insgesamt € 5.000 (€ 2.000 gem Art 49 Abs 3 + € 3.000 gem Art 113 Abs 7 CRR) zu bezahlen. Dies kann bei hoher IPS-Mitgliederzahl zu ganz unangemessen hohen Gesamtgebühren führen. Bei 500 Mitgliedern ergibt sich zB eine Gesamtgebühr iHv € 2,5 Mio.

Eine solch hohe Gesamtgebühr für 500 (abgesehen vom Adressaten) vollständig gleichlautende Bescheide ist überzogen und steht in einem Spannungsverhältnis zu § 19 Abs 10 FMABG. Die Gebühren dürfen danach die durch die Bewilligung oder sonstige Amtshandlung durchschnittlich entstehenden Kosten, unter Berücksichtigung eines Fixkostenanteils, nicht überschreiten. Eine Gesamtgebühr von € 2,5 Mio hat mit den durchschnittlich entstehenden Kosten, auch unter Berücksichtigung aller erdenklichen Fixkostenanteile, nichts mehr zu tun.

Auch würde damit dem Grundsatz der Kostenwahrheit gem. § 19 Abs 10 FMABG in der Verwaltung nicht entsprochen. Er besagt, dass eine zu entrichtende Gebühr bei großer Zahl von Antragstellern jedenfalls degressiv auszugestalten ist. Prüft und genehmigt die FMA

beispielsweise ein IPS mit 100 statt mit nur 10 Antragstellern ist der Aufwand nicht zehnfach so groß.

### 3. Lösungsvorschlag

Vor diesem Hintergrund regen wir an, ergänzend zu der bestehenden Einzelgebühr pro Antragsteller eine Höchstgrenze für die Gesamtsumme der allen IPS-Mitgliedern zusammen verrechneten Einzelgebühren vorzusehen. Diese Höchstsumme sollte beim 20-fachen der Einzelgebühr, also im Falle der I.B. 30 bei € 40.000 und im Falle der I.B. 38 bei € 60.000 festgelegt werden. Bei einer 20 übersteigenden Zahl an IPS-Mitgliedern würde sich die Gebühr pro Mitglied durch diese Obergrenze entsprechend aliquot verringern (bei 40 IPS-Mitgliedern zB halbe Gebühr pro Mitglied).

Dazu schlagen wir folgende Ergänzung in der FMA-Gebührenverordnung vor:

I.B.30 Bewilligung für die Ausnahme von Abzugserfordernis im Falle von institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 2 000

**Ist die Zahl der Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems höher als 20, so reduziert sich die Gebühr pro Mitglied aliquot in der Weise, dass der Gesamtbetrag der Gebühren, die für im Kern gleichlautende Bewilligungen vorzuschreiben sind, 40 000 nicht übersteigt.**

I.B.38 Bewilligung für die Nullgewichtung von Risikopositionen im Kreditrisiko-Standardansatz innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 3 000

**Ist die Zahl der Mitglieder des institutsbezogenen Sicherungssystems höher als 20, so reduziert sich die Gebühr pro Mitglied aliquot in der Weise, dass der Gesamtbetrag der Gebühren, die für im Kern gleichlautende Bewilligungen vorzuschreiben sind, 60 000 nicht übersteigt.**

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung